

Satzung

des SC Zitadelle Spandau 1977 e. V.

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name

Der am 22.07.1977 gegründete Verein führt den Namen „Schachclub Zitadelle Spandau 1977“ und nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e. V.“. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Berlin e. V. und des Berliner Schachverbandes e. V.

§ 2 Sitz

Der Schachclub Zitadelle Spandau 1977 hat seinen Sitz in Berlin-Spandau.

§ 3 Zweck

Zweck des Vereins sind die Förderung, Lehre, Pflege und Verbreitung des Schachspiels. Diesem Zweck sollen insbesondere dienen:

- a) die Durchführung von und die Mitwirkung bei Turnieren, Klubkämpfen, Einzel- und Mannschaftswettbewerben, Simultan- und Lehrveranstaltungen;
- b) die intensive Pflege der Jugendarbeit.
- c) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Natur ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeglicher Form von Gewalt zu initiieren.

Damit verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von §§ 52 ff. der Abgabenordnung 1977. Die Verfolgung politischer, konfessioneller oder wirtschaftlicher Ziele ist nicht gestattet.

§ 4 Gewinnverwendung

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.

Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind:

- a) Ordentliche Mitglieder,
- b) Jugendspieler (Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
- c) Ehrenvorsitzende und sonstige Ehrenmitglieder; diese können von der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich Verdienste um den Verein oder das Schachspiel erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- 2.) Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- 4.) Jedes Mitglied erhält eine Satzung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche vereinsrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 8 Austritt

Der Austritt kann nur zum Schluss des nächsten Kalendermonats erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Ausschluss

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat,
- b) seiner Beitragspflicht oder sonstigen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder sich grob unsportlich verhalten hat.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Verfehlungen

Bei leichteren Verfehlungen haben der Vorstand oder die Mitgliederversammlung das Recht, disziplinarische Anordnungen zu beschließen.

§ 11 Berufung

Ist der Ausschluss oder die disziplinarische Anordnung durch Vorstandsbeschluss erfolgt, kann beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Dies hat eine Aussetzung des Vorstandsbeschlusses zur Folge. Anschließend muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, in welcher über den Beschluss diskutiert und abgestimmt wird. Die Abstimmung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.

III. Finanzen

§ 12 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Spandau.

§ 13 Aufnahmegebühr und Beiträge

- 1.) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2.) Der Beitrag ist monatlich im Voraus oder jährlich bis zum 31.01. des laufenden Jahres zu entrichten; Mahngebühren gehen zu Lasten des angemahnten Mitglieds.
- 3.) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Jugendspieler und in der Ausbildung stehende Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag. Im Übrigen können Beiträge durch Beschluss des Vorstandes gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn ausreichende Gründe dafür vorliegen.

§ 14 Vermögensverwaltung

Die Finanz- und Vermögensverwaltung, die dem Vereinsvorstand obliegt, kann ohne vorherige Ankündigung mehrmals und muss einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung von den Kassenprüfern überprüft werden.

IV. Vereinsverwaltung

§ 15 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Kassenprüfer.

§ 16 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform einzuberufen. Die Textform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder, bei denen eine Einladung per E-Mail nicht möglich ist, erhalten diese in Briefform.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen sieben Tage vor der Versammlung in Textform beim Vorstand eingegangen sein. Werden Anträge später oder während der Versammlung gestellt, dürfen sie nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann nur dadurch geschehen, dass der Vorstand zustimmt oder zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, den Antrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung wird nur dann als Dringlichkeitsantrag gehandelt, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wird.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab vollendetem 14. Lebensjahr.
- 5.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 6.) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder, Abwesende sind nur wählbar, wenn sie vorher schriftlich die Annahme der Wahl erklärt haben.

§ 17 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist innerhalb von acht Wochen nach Schluss des Kalenderjahres abzuhalten. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1.) Berichte des Vorstandes,
- 2.) Bericht der Kassenprüfer,
- 3.) Aussprache über alle Berichte,
- 4.) Entlastung des Vorstandes,
- 5.) Wahl des Vorstandes,
- 6.) Wahl der Kassenprüfer (soweit erforderlich),
- 7.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- 8.) Verschiedenes.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt, oder
- b) entweder ein Viertel oder mehr als 20 der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt haben.

§ 19 Vorstand

- 1.) Der Vorstand arbeitet als
 - a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Spielleiter;
 - b) erweiterter Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Materialwart, dem Jugendwart, dem Kinderschutzbeauftragten und dem Pressewart.

Personalunion ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand muss jedoch aus mindestens drei Personen bestehen.

- 2.) Vorstand i. S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3.) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt im Innenverhältnis den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
- 4.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Scheidet der Vorsitzende aus, muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

§ 20 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 21 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer und ein Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassierers. Ein tätig gewordener Kassenprüfer ist in den nächsten beiden Jahren nicht wieder wählbar.

§ 22 Auflösung

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gefordert wurde.

- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§ 23 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.02.2018 genehmigt. Sie löst die Satzung vom 02.09.1977 ab.

Die letzte Änderung erfolgte durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.02.2026.